

Krautauer Zeitung.

Nr. 257.

Freitag, den 9. November

1860.

Die „Krautauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Viertertägiger Abonnementpreis: für Krautau 4 fl. 20 Mrt., mit Versendung 5 fl. 25 Mrt. — Die einzelne Nummer wird im Nbr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer vierseitigen Seite für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Mrt.; Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Mrt. — Insert-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krautauer Zeitung“. Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. I. Apostolische Majestät haben mit Alerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. in Erwähnung der Verdienste des Sekretors Ignaz Engelhardt, demselben den Ritterstand des Österreichischen Kaiserstaates allergründig zu verleihen gesetzt.

Se. I. Apostolische Majestät haben mit Alerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. dem dirigirenden Oberlehrer und Armenwarter der Parochie St. Leopold in Wien, Heinrich Kuff, in Anerkennung seines vielseitigen eifrigsten und erprobten Wirkens im Schul- und Armenwesen, das goldene Verdienstkreuz allergründig zu verleihen geruht.

haben, daß es so etwas wie einen Ministerialrat und ein Haus der Gemeinen gibt; und da er in der einen Richtung zu weit gegangen war, sucht er den Fehler durch eine ohnmächtige Kundgebung seines Liberalismus in der andern gut zu machen. Wir gestehen, wir können diese zwei Depeschen nicht ohne tiefes Bedauern ansehen. Was muß Italien, was

muß Europa von ihnen und ihrem Verfasser denken? Es ist ein Glück für England, daß seine politische Stellung nicht ganz von der Gnade irgend eines Ministers abhängt, sonst würde uns, abgesehen davon, daß wir uns dieser Geschichte schämen, darob wahrhaft angezeigt werden." Die "NPZ." bemerkt hierzu: Wi-

sind selten in der Lage, der "Times" zuzustimmen zu können, aber hierin hat sie Recht. Und was man von Lord J. Russell denkt? Daß er ein revolutionärer Strohkopf ist!

"Chronicle" ist mit dem Inhalte wohl einverstanden, protestirt aber gegen das Zusammenwerken Frankreichs mit den anderen Mächten. Lord John scheine vergessen zu haben, daß Victor Emanuel ohne Frankreichs Beistand nicht auf neapolitanischem Boden als Sieger stände. "Herald" sagt voraus, daß die De-

utsche in den Italienern sehr verlegen werde. In Turin spürt man in Folge dieser Note wieder die Abberufung des russischen Gesandten aus Turin, sondern durch die liberalen englischen Blätter und durch "Daily News" selber in vorderster Reihe, die ihn wegen seiner September-Note nach Turin fortwährend schwarz auff Korn genommen hatten. Das aber hat er nie vertragen können. Anklagen, Verdächtigungen, Schmähungen und Grobheiten der Gegner läßt er über sich ergehen, obgleich er selbst da empfindlicher ist, als man einem Parlamentsmann von so vielseitiger Loyalität und Hingabe zum Lande zutraut sollte. Aber des Mangels an Liberalismus von den Organen seiner eigenen Partei beschuldigt zu werden, das hält er für einen Angriff auf den historischen Namen Russell, den er nicht stillschweigend hinnehmen kann. Die Entgegnung darauf ist das am Schlusse der Depesche ausgesprochene Glaubensbekennnis, das da lautet: „Ihrer Majestät Regierung wendet sich lieber dem erfreulichen Unklieke zu, um ein Volk gewährt, welches unter den Sympathien und guten Wünschen Europas das Gebäude seiner Freiheiten errichtet und den Bau seiner Unabhängigkeit befestigt.“ Auch dieser Passus läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die Italiener werden zufrieden sein; die englische Presse desgleichen. Und auch daran läßt sich nicht einen Augenblick lang zweifeln, daß die Depesche beim englischen Publikum um so größeren Beifall finden wird, je stärker sie den Gegensatz zwischen der Auffassung der englischen Regierung und jener der übrigen Großmächte zu betonen beflissen war."

Der "Herald" kritisiert die letzte Lord John Russellsche Depesche in sehr trefflicher Weise. Er schreibt: "C'est magnifique, mais ce n'est pas la guerre", sagte ein Französischer General vom Reiterangriff bei Balaklava. Lord John's Depesche macht einen ähnlichen Eindruck. Sie mag alles Mögliche sein, nur ist sie nicht diplomatisch. Lord John, so scheint es, hat alle Gewissensscrupel überwunden, die ihn vor 6 Wochen beunruhigten und sich endlich entschlossen, die Aufgabe, vor der Louis Napoleon zurücktrat, zu übernehmen. Wir waren an solche Dinge in der heimischen Politik des edlen Lords gewöhnt. Ein Triumph über ein Tercycabinet oder über einen wiggibistischen Collegen ist am Ende ohne große Folgen; aber diesmal sucht Lord John einen Monarchen zu überbieten, der bekanntlich einige Willenskraft und manche Hülfsmittel besitzt." Der Schluss des Artikels klingt wie Bezug und Warnung: „Hat Lord John die Folgen berechnet? Sein Manifest verpflichtet uns zu einer direkten Unterstützung der Sardinischen Politik. Wenn morgen ein Telegramm melde, daß der Französische Admiral die Sardinische Flotte vom Meere weggepuzzt hat, oder daß 20.000 Juaven in Gaeta gelandet sind, so würden die Italiener England für moralisch verpflichtet halten, ihnen zu Hilfe zu kommen. Und nach Lord John's Raisonement wird Victor Emanuel vollkommen gerechtfertigt sein, wenn er Venetien angreift, dessen Bewohner (so wie die Isländer, Ionier und Hindus!) ja auch „unterdrückt“ sind.“

Auch die "Times" verzweifelt an Lord John Russells Tact, Consequenz und staatsmännischem Geschick und erheitert ihm — wir müssen hinzusehen wohlverdienter Weise — eine Lecture wegen der schreienden Widersprüche zwischen seiner ersten und zweiten Turid-Depesche. Sie schreibt: Lord John hat sonderlich die Entdeckung gemacht, daß seine frühere ab-solutistische Sendeschrift wenig Anlang bei seinen Collegen oder beim Volke fand und man wird ihn erinnern Krieg hervorufen könne. — (Die frühere Nachricht

des Reuter'schen Bureaus hat die Donauzeitung für das Ausland im Voraus angeschafft werden sollen. Nachdem auch noch der Cours jenes Tages, an wel-

dem die Belastung der Rechnung in der Kreditanstalt stattfand, angesehen und richtig befunden wurde, wurde auch die Forderung für begründet gehalten. Den Tag des Geschäftsabschlusses selbst habe ihm Baron Bruck nicht gesagt. Eine andere Prüfung, insbesondere die der Börsentableaux, der Korrespondenz und der Bü-

cher der Kreditanstalt fand nicht statt. Uebrigens erklärte Frhr. v. Brentano, daß im normalen Geschäfts-

gangen der Geschäftsaufschluß dem Armee-Oberkommando

nicht angezeigt werden sollen. Baron Bruck selbst hat

seine schriftliche Ausserung bezogen.

Es muß hier noch bemerkt werden, daß er als Finanzminister zur Haltung des Courses fremde Devisen durch die Kreditanstalt kaufen und verkaufen ließ, wodurch die Aerar gleichfalls mit einer Schuld von 210.000 fl. belastet wurde. Diese Geschäfte wurden durch den Börsendirektor der Kreditanstalt gemacht. Außerdem hatte Baron Bruck auch für seine Person einen Konto bei der Kreditanstalt, welcher Ende 1859 mit einer Schuld desselben von 25.466 fl. schloß, wo-

bei Baron Bruck zur Ausgleichung laut eines Briefes an Richter am 24. Jänner d. J. eine zweite intabu-

litare 3 Personen gebürige Forderung mit gleichen Be-trag der Kreditanstalt bediren wollte, mit dem Bedeu-ten, die Hypothek werde mit Rücksicht auf eine erst

zu bauende Eisenbahn und die Unentbehrlichkeit des Grundstückes zu Eisenbahnzwecken im Werth steigen.

Richter hatte es übernommen, diese Angelegenheit bei der Kreditanstalt zu vertreten, woran er aber nach einer Angabe durch seine Verhaftung verhindert wurde, so daß der Gegenstand nicht weiter zur Beurthei-lung kam, sondern die Forderung bei der Verlossenschaft des Baron Bruck angemeldet wurde. Weiteren Aufklärungen über diesen und andere Gegenstände der Untersuchung entzog sich Baron Bruck durch Selbst-entleibung, nachdem er zuvor noch seine Papiere ge-jichtet und mehrere Pakete davon verbrannt hatte. In Folge seiner Zustimmung zur Auszahlung der 50.746 fl. wurden diese angewiesen und von der Kreditanstalt erhoben. Diese ganze Forderung beruht aber blos auf einer listigen Rückdatirung.

Die bei der Kreditanstalt geschlossenen An- und Verkäufe von Wertpapieren wurden in Börsentableaux eingetragen. In dem Tableau vom 7. Juli, an welchem Tage die erwähnten 20.000 Pf. St. für den österreichischen Zwischenfonds gekauft worden sein sollen, kommt dieser Posten weder im Einkaufs- noch im Verkaufstableau vor; dafür erscheint er in dem Tableau vom 14. Juli in der 7. Post mit dem Cours von 141, obgleich demselben 5 Posten "London" zum Course von 119 vorangehen und mehrere Posten zum Course von 119 und 118.75 folgen. Durch die An-gaben der Direktoren Richter und Schiff ist konstatirt, daß die 20.000 Pf. St. aus 12.000 Richter'schen und 8000 Pf. St. der Kreditanstalt angehörigen be-stehen.

Aus Richters Privatkonto ist zu entnehmen, daß er am 14. Juli 12.000 Pf. St. zum Course von 141 an die Anstalt übergab, welche diese sammt eigenen 8000 Pf. St. am selben Tage an den Zwischenfondskonto verkaufte. Da vom 7. bis zum 14. Juli der Cours auf London von 141—142 auf 118—119 zu-rückwich, das Aerar also durch die Vorpiegelung, der Einkauf habe schon am 7. stattgefunden, um eine Kursdifferenz von 22—23 Perz. (per 10 Pf. St.) verkürzt wurde, da ferner nach Richters eigenen Anga-ben der Zwischenkauf schon am 13. eingestellt und Hoppe am 14. Juli zurückberufen wurde, so bestand am 14. Juli kein Bedarf nach Londoner Devisen mehr, weshalb der Einkauf von diesem Tage nur eine listige und rechtslose Handlung war, die Einkaufsprovision ent-fällt, so daß also das Militärarar mit dem Betrage von 50.746 fl. abzüglich der Remuneration von Hoppe per 2500 fl., also mit 48.246 fl. betrügerisch be-gäßt wurde. In einem Briefe vom 9. Juli führt Richter die Furcht vor einer neuen Finanzoperation als Grund seiner Besorgniß vor einer Verschlechterung der Valuta an. Es ist daraus zu entnehmen, daß er doch gewiß nicht das durchschnittlich zum Course von 145 angekaufte "London" zu einer Zeit, wo er dessen Stei-gen erwartete, zum Course von 141 verkauft haben wird. Den Börsentableaux, den Büchern, der Aussage des Direktors Schiff gegenüber suchte er seine Be-hauptung, die 20.000 Pf. St. seien schon am 7. Juli zum Tagescours gekauft worden, schließlich dadurch zu-stützen, daß er sagte, er selbst habe die Geschäfte abgeschlossen und hiervon den Kreditdirektor nur verständigt, sowie daß er dieses Geschäft schon bei seiner Bespre-chung erbeten wurde, sich dafür ausgesprochen, daß für einen Theil des voraussichtlichen Kaufpreises Wechsel aufstellung mit Baron Bruck für abgeschlossen hielt. Diese

Der Prozeß Richter.

(Fortsetzung der Anklageschrift)

Dieser Bericht wurde am 23. December Baron Bruck mit der Anfrage mitgetheilt, ob und wie weit sich die Forderung als liquid darstelle. Hierüber äusserte sich dieser am 3. Jänner 1860, daß der Ein- und Verkauf der ausländischen Valuten mit Genehmigung des Armee-Oberkommandos geschehen sei, daß er die Rechnungen der Anstalt richtig befunden habe und keinen Anstand gegen die Zahlung mache. Die Prüfung dieser Rechnungen besteht nach der eidi-chen Aussage des F. F. Ministerialrats Frhr. v. Brentano, Referenten in dieser Angelegenheit, in Folgendem: Baron Bruck habe ihm, der von der Sache keine Kennt-niss hatte, die Auflösung gegeben, er habe, als be-züglich der Valuta zum Zwischengeschäft sein Rath erbettet, sich dafür ausgesprochen, daß für einen Theil des voraussichtlichen Kaufpreises Wechsel aufstellung mit Baron Bruck für abgeschlossen hielt. Diese

Behauptung ist aber grundlos, weil Richter kein Recht hatte, für die Kreditanstalt 20.000 Pf. St. zu verkaufen, indem dieses Geschäft nach der Instruction dem Börsendirektor zustehe; weil ferner auch Baron Bruck als Finanzminister nicht in der Lage war, selbst im Namen des Militärs ein solches Kaufgeschäft abzuschließen, und weil endlich Richter selbst in seinem Verhöre wiederholt angibt, daß er mit Baron Bruck nur die Frage der Zweckmäßigkeit des Ankaufs von Devisen besprochen und Baron Bruck diese Frage bejahte. Wäre aber auch wirklich der Kaufabschluß am 7. Juli zu Stande gekommen, so bliebe die Handlungswise Richters doch ein Betrug und zwar ein der Kreditanstalt zu $\frac{2}{3}$ des Schadenbetrages von 48.246 fl. zugeschuldet. Dann hätte letztere allein am 14. Juli den Anspruch auf den ganzen Differenzgewinn gehabt, da Richter selbst zugibt, daß er erst am 13. oder 14. Juli sich entschlossen der Kreditanstalt die Summe von 12 Tausend Pfund St. aus seinem Depot zu überlassen, und daß die Anstalt die Zinsen für jene 20.000 Pf. St. auch erst vom 14. Juli berechnete, während ihr die Interessen vom 6. Juli an berechnet worden. Richter will sich zwar schon am 7. Juli vorgenommen und am 8. dem Börsendirektor Schiff gesagt haben, daß er zu jenen 20.000 Pf. St. einen Theil aus eigenem Depot geben wolle, da er durch Ankauf von Garn im Inland disponible Devisen habe; er müsse sich jedoch berechnen, wie viel "London" er hergeben könne, was doch offenbar nicht als Kaufvertrag angesehen werden kann.

Darin allein aber liegt schon eine Arglist, daß ein Hauptdirector der Kreditanstalt bei der Devisenanstalt der lehren sich ohne alle Ermächtigung vorbehalten, später eine beliebig große Summe eigener Devisen statt der der Anstalt gehörigen unterzuschieben und dadurch die Anstalt, wenn der Cours steigt, um den grossen Theil ihres Coursgewinnes zu bringen, wenn er aber fällt, sie den größten Schaden allein tragen zu lassen und dieses Geschäft damit zu verdecken, daß er in die Bücher der Kreditanstalt fälschlich eintragen lasse, als hätte er schon in den früheren Tagen die erst später festgesetzte Summe von Devisen an die Anstalt verkauft. Dass Richter aber diesen Entschluss am 7. Juli unmöglich gefasst haben konnte, daß er die erforderlichen Devisen von der Kreditanstalt auf die Kaufkarte und letztere in ihrem Portefeuille stets 39—55 Tausend Pf. St. hatte und auch nur er bei der Anstalt, nicht aber diese bei ihm Erleichterung der Geschäftsabschlüsse suchte. Als Beleg hierfür dient auch ein Brief Richters an Krummbholz vom 13. Mai, worin er diesem mittheilt, er habe in der Hoffnung, daß die Baluta vorläufig nicht schlechter werde, sein ganzes "London" verkauft.

Dass Richter einer betrügerischen Absicht fähig sei, geht daraus hervor, daß er am 10. November 1847, am Tage vor seiner am 20. November 1845 erklärt Zahlungseinstellung, die Hälfte seiner beiden Fabriken an F. A. Richter abtrat, damit seine Gläubiger nicht darnach greifen könnten.

Seine Fähigkeit geht auch aus mehreren Uebervortheilungen hervor und zeigt sich aus seinem vielfach bewiesenen Eigennutz. Die Untersuchung ergab, daß er trotz seines großen zwischen 30—40.000 fl. schwankenden Einkommens als Director der Kreditanstalt und ungeachtet des Einkommens seiner zwei Fabriken, mit mehreren Freunden zum Zwecke des Börsenspiels ein sog. Consortium bildete, welches bei der Kreditanstalt sich eines großen Credits erfreute und auf den Namen "Johann Liebig" eingetragen war. Auch aus seiner Stellung zog er den grösstmöglichen Vorteil. So erhielt er von Johann Liebig für seine Empfehlung desselben, theis bei Baron Eynatten zu den Lieferungen, theis bei dem Baron Bruck behufs der Erlangung eines Escampicredits von angeblich 600.000 fl. bei der Bank eine Summe von 20.000 fl. von der Kladnoer Kohlengewerkschaft 50.000 fl. für einen Anlehensplan; ferner von Lanna und Klein überdies 25 Tausend fl., theis dafür, daß er seine Stelle als Verwaltungsrath der Pardubitzer Bahn dazu gebrauchte, um deren an die Gesellschaft gestellte Forderung zur Flüssigmachung zu bringen, theis dafür, daß er ihnen bei der Kreditanstalt ein Darlehen von $\frac{3}{4}$ Millionen erwirkte.

Der Beweggrund zu dem Betrugs bei den Devisen lag aber nicht etwa in einem Verluste an den eigenen Devisen, die er zu 145 einkaufte, und die am 14. Juli auf 118 wichen, denn er bedurfte der Devisen zur Deckung seiner ausländischen Schulden und hatte, wie er selbst angibt, den Kaufpreis von Calicot auf den Cours von 146 besitzt, sondern aus der Vergleichung der Daten ergibt sich als wahres Motiv die schon vor dem 15. Juli beabsichtigte Bestechung des Baron Eynatten mit etwas mehr als 26.000 fl., so daß er diese Summe, da die listig entlockte Coursdifferenz 26.383 fl. betrug, Tags zuvor (am 14. Juli) dem Aerar betrüglich entlockte um sich hiemit, ohne sein eigenes Vermögen angreifen zu müssen, das Mittel zu verschaffen, den mächtigen Freiherrn von Eynatten als Werkzeug zur weiteren Beschädigung des Aerars zu gewinnen. Diese Darstellung der Lieferungen hat folgendes Ergebniß: a. Da Franz Richter durch den Vertrag vom 22. Juli 1859 verpflichtet war, dem genehmigten Muster vollkommen gleiche Ware von guter Qualität zu liefern, er aber und Krummbholz sowohl eine geringere Anzahl von Fäden mittelst Reduktion der Breite des Stoffes von 31" auf 30" und Verminderung der Fäden pr. $\frac{1}{4}$ Quadratzoll, als auch eine geringere Stärke zu den gelieferten Stoffen verwendeten und hiervon das Aerar an der Stoffmenge um mehr als 26.000 fl. beschädigten und die Reduction der Breite unter dem Vorwande eines grösseren Schwundes erschlichen, die Verminderung der Fädenzahl und die Veränderung der Garnnummer ohne Wissen des Aerars unter Benützung der Unwissenheit desselben vornahmen und die Annahme der geringerhältigen Stoffe durch die falsche Behauptung, daß die

Ware dem Muster vollkommen entspreche, erwirkten b. da ferner Josef Porges, Leopold Abeles und Jo-hann Müngberg ein vertragsmäßiges Recht hatten, um festgesetzte Preise zu liefern, diese Lieferanten aber durch die erdictete Angabe von Richter und Krummbholz, das Armeo-Oberkommando habe die Lieferung reducirt, theils wirklich bewogen, theils zu bewegen versucht wurden, sich auch ihre Lieferungen beschränken zu lassen und dadurch einen Schaden von mehr als 7000 fl. erlitten haben; c. da ferner Richter dem Aerar die Coursdifferenz von 47.246 fl. beim Zwischengeschäft nur durch listige Rückdatierung des Geschäftsabschlusses entlockte; — da also Richter und Krummbholz sich hinter einen falschen Schein verbargen, um sich unrichtmäßigen Gewinn zuzueignen und dem Aerar und Privaten an ihrem Vermögen theils unmittelbar, theils durch Verleitung derselben zu solchen nachtheiligen Handlungen, zu denen sie sich ohne die angewandten Vorspielungen nicht würden verstanden haben, einen Schaden von mehr als 300 fl. zuzuzügen suchten und wirklich zufügten, so bilden diese Handlungen größtentheils vollbrachte und nur zum Theil versuchte Verbrechen des Betrugs, strafbar nach §. 8, 197, 201 und 103 des St.-G.-B., dessen beide durch ihre Correspondenzen (§. 138, 2), durch singuläre Verbuchungen und unregelmäßige Buchführung (§. 138, 11), in fälscher Beziehung durch ihre Geständnis (§. 140, 1), durch beschworene Zeugnisse (§. 140, 2) und durch Besuch beider Sachverständiger (263 St. P.-D.) rechtlich beschuldigt sind.

Mit dem Verbrechen des Betruges trifft wieder Richter auch das nach §. 105 d. St.-G.-B. strafbare Verbrechen der Verleitung zum Missbrauch der Umtsgewalt zusammen. Es ist bereits Eingangs der ob-

jectiven Thatbestand dieses Verbrechens vorausgeschickt und nachgewiesen worden, daß Richter dem Baron Eynatten ein wirkliches Geschenk von 26.000 fl. machte. Es würde bei diesem Verbrechen blos der Nachweis der Absicht zur Verleitung zu einer Parteilichkeit genügen. Abgesehen davon, daß die Enquête-Commission Richter als Monopolisten bezeichnet, daß er bei seiner grossen Lieferung keine Kautio-n wie Andere zu erlegen brauchte, also das diesfällige Capital auf ergiebigere Weise verwenden konnte; abgesehen davon, daß die Kontrakte am 15. Juli (als der Friede von Villa-franca bereits geschlossen war? Anm. d. Berichterst.) noch nicht ratifiziert waren, daß er als Lieferant die Muster seiner Mitbewerber prüfte und sowohl Schroll und Söhne, als auch Ritter v. Sabony, welche ausgezeichnete Waaren geliefert hätten, verdrängte, während Bayer und Krummbholz selbst kein richtiges Urtheil fällen; abgesehen davon, daß kein Lieferant und um so weniger Richter, der siu ungeachtet wiederholter Anrufung seines Patriotismus zu keinem niederer Preise herbeiließ, ein so namhaftes Geschenk opferte, ohne dafür etwas zu empfangen, sagt Hofrat Ecker-Kraus: daß Richter oft den ganzen Tag beim Baron Eynatten, und zwar beim Referieren zugegen war, um seine eigene Sache seinem Standpunkte gemäß darzustellen. Hofrat Ecker hielt es für nothwendig, sich dadurch zu decken, daß er über gewisse Befehle referierte und die Noten mit der Randglosse: "Mandatum speciale" und "referit" versah.

Von so viel gegründeten Anständen ist auch nicht Einer, dessen Beseitigung Richter gelungen wäre; so wurden die zu schmalen Leintücher und die als unzweckmäßig begutachteten Strohsack-Calicots auf Eynattens Befehl angenommen. Richter sagt selbst, "daß ihm seine Stellung zu den einflussreichsten Persönlichkeiten einen wesentlichen Vorschub gewährte." Die erste Abweisung der Terminstreikung hätte, wenn es dabei geblieben wäre, dem Aerar selbst das Heft in die Hand gegeben. Hätte Baron Eynatten dem Oberstleutnant Uhl in Prag Annahme der musterwidrigen Calicots nicht angeordnet, so dürfte die Stoffminde-derung ausserhandgesezt worden sein und das Aerar hätte die Waare von besserer Qualität bekommen. Baron Eynatten ließ aber ein schlechteres Muster substituiren. Die Getreidereduktionen waren noch nicht geprüft, der Zwisch-Devisen-Konto nicht überreicht und es ist nach den angeführten Erhebungen mit Grund anzunehmen, daß, wenn Baron Eynatten am Ruter geblieben wäre, die ungebührlichen Cerealiendaufrechnungen von 18.3137 fl. und die Devisendifferenz von 48.246 fl. auf immerwährende Seiten genehmigt geblieben wären.

Es ist wohl auch der zu diesem Verbrechen erforderliche böse Vorwurf nachgewiesen und Richter des selben durch seinen Briefwechsel (§. 183, a), durch singuläre Buchführungen, Verheimlichung des Deposits und sein Bestreben, der nachforschenden Obrigkeit durch Verabredungen mit den Eynattenschen Cheleuten vorzubeugen (§. 138, 11), durch seine Geständnis des Thatächlichen (§. 140, 1), durch seine Geneigtheit und falsche Verantwortung (§. 281, 1, 2 d. St.-P.-D.) rechtlich beschuldigt. Sowohl Richter als Krummbholz mussten daher nach §. 200 St.-P.-D. in Anklagestand versetzt werden. Die Fortdauer ihrer Untersuchungshalt stützt sich auf §. 156 a St.-P.-D.; die Einbeziehung des Heinrich Bayer als Beschuldigten wegen Übertritt der Verleitung zum Missbrauch der Umtsgewalt führt sich auf sein Geständnis, dem Schneidermeister Michael Hegelstetter der Monturs-Haupt-Kommission in Stockerau noch während der Lieferung ein Kreditlos versprochen zu haben, was dieser Zeuge auch bestätigt.

In der ersten Sitzung erklärte der Staatsanwalt, daß „nach Fassung des Anklagebeschlusses sich noch ein wichtiges Factum herausgestellt habe, welches er, ohne auf dieses Factum die Anklage zu stützen, hier mittheile, indem es dem Resultate der Schlussverhandlung überlassen bleibe, seinerzeit die nötigen Consequenzen zu ziehen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß als

Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta hat sich am 6. d. von Salzburg nach Innsbruck begeben, wo Ihre Maj. einige Zeit zu verweilen beabsichtigt.

Ihre kais. Hoh. Erzherzogin Sophie wird morgen aus Ischl hier eintreffen.

Aus München, 6. November, wird geschrieben: Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog-Stathalter von Tirol Karl Ludwig, welcher seit einigen Tagen hier verweilt und im Hotel „zum bairischen Hof“ abgestiegen ist, befuchte im Laufe des gestrigen Tages mehrere Ateliers hiesiger Künstler, und machte mehrere Einkäufe. In Civilkleidung nur von einem diensttuenden Hofsakalier (Baron v. Hornstein) begleitet, sieht man den durchlauchtigsten Prinzen häufig zu Füße promeniren und sich die reichen Kunstsäcke der Stadt besichtigen. Am Abend vor gestern besuchte der Herr Erzherzog den Friedhof, vorgestern Sonntag das Hof- und Nationaltheater. Heute (Dienstag) Mittags 12 Uhr traf Ihre Majestät der Kaiserin-Witwe Karoline Auguste aus Salzburg hier ein, und trat nach kurzem Aufenthalt in Begleitung des Erzherzogs Karl Ludwig die Rückreise nach Innsbruck an.

Die von verschiedenen Blättern (es hieß auch dem Grafen Rechberg) mitgetheilte Warschauer Nachricht, daß Se. Majestät dem Kaiser auf der Reise nach Warschau eine Brieftasche mit wichtigen Papieren und einer bedeutenden Geldsumme gestohlen worden sei, ist zufolge einer authentischen Mittheilung unzutreffend; sie mag ihre Entstehung dem Umstände verdanken, daß Graf Falkenhayn eine Brieftasche mit 4000 fl. im Waggon liegen ließ, welche sich ein entlassener Strafling aeneigte; der Dieb wurde jedoch bald verhaftet. Man fand bei ihm den größten Theil des gestohlenen Gutes.

Se. Exz. der Graf Rechberg, welcher eine kleine Erholungsreise nach Donsdorf (einer Familienbesitzung im Württembergischen) unternommen hat, wird morgen oder übermorgen hier zurückkehren. Bald nach dessen Rückkehr wird sich der noch hier weilende k. l. Graf Apponyi auf seinen Posten nach London begeben.

Der k. k. Gesandte Herr Graf v. Trautmannsdorff ist heute über München auf seinen Posten nach Karlsruhe abgegangen.

Der F. M. Ritter v. Benedek hatte heute Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser und wird morgen nach Verona abgehen.

Der ungari. Hofkanzler, Baron B. v. hat bereits seine Amtshäufigkeit begonnen.

Als künftigen siebenbürgischen Hofkanzler nennt man in Pesth außer dem bereits erwähnten Grafen Franz Kemény Graf Emerich Mikó, doch soll der selbe nach der „M. S.“ Bedenken tragen, dieses Amt anzunehmen.

Die Schlussverhandlung wider Franz Richter wurde wegen plötzlicher Erkrankung des Vorsitzenden vorläufig bis auf den nächsten Montag, d. i. den 12. d. M. vertagt.

Der ehemalige Statthalter in Mähren, Graf Leopold Lanzansky, ist gestorben.

In der Reihe der quittirten Officiere, welche die jüngste Nummer der „M. S.“ bringt, finden wir den Hauptmann Friedrich Freiherrn von Bruck und den Rittmeister Ludwig Freiherrn von Eynatten. Der erstere quittirte mit Beibehalt des Militärcharakters.

Man schreibt aus Pesth, 4. Nov.: Alles deutet darauf hin, daß sich die Situation in den letzten 24 Stunden wesentlich gebessert hat. Die neuen Obergespanne befinden sich alle, mit wenigen Ausnahmen, in Pest und während sie zu Hause in der ersten Ueberraschung sich staubten, die ihnen übertrogene Mission anzunehmen, beginnen sie jetzt, nachdem sie Gelegenheit hatten, miteinander in Berührung zu kommen, die Sachen günstiger zu beurtheilen. Nach einem anderen Wiener Blatt, werden die Ernannten von den Komitaten, für welche sie bestimmt sind, mit lebhaften Bitten angegangen, nicht abzulehnen, sondern chefests in's Komitat zu kommen und die Wiederherstellung der ungarischen Behörden, die Niemand selbst bei den kühnen Hoffnungen so bald erwartet hatte, möglichst rasch durchzuführen. Die öffentliche Meinung spricht sich in diesem Punkte so energisch aus, daß die Ablehnungen bis zur Stunde nicht nur auf die bisher bekannten drei Namen befrankt blieben, sondern daß man sogar erwartet es wird einer und der andere der drei Herren, den Bitten seines Komitates folgend, die Ablehnung zurückzunehmen.

Wie die P.-P. Btg. aus zuverlässiger Quelle erfährt, ist die Pesther Universitätfrage bereits dahin gelöst, daß die von akademischen Senat in Antrag gestellten Vorlehrungen in Betress der allgemeinen Einführung der ungarischen Sprache die Bestätigung der hohen k. l. Statthalterei erlangt haben. Es sollen die von dem akademischen Senat auf Grund der einzelnen Fakultäts-Gutachten gemachten Anträge wegen Bestellung von provisorischen Supplenten für den ungarischen Vortrag ohne Ausnahme die Genehmigung erhalten haben. Den der ungarischen Sprache nicht mächtigen Professoren soll gestattet werden, Vorträge in deutscher Sprache in ihren Lehrfächern anzukündigen und abzuhalten, sowie über jene Lehrgegenstände lateinische Kolloquien zu lesen, die vor dem Jahre 1848 an der Universität lateinisch tradirt wurden, jedem Vortragenden freigestellt bleiben soll. Der Eröffnung der Vorlesungen, deren definitive Bestimmung dem akademischen Senat überlassen bleiben wird, kann daher in kürzester Zeit entgegengesetzt werden.

Aus Pressburg schreibt man den „N. Nachr.“, daß die Restaurirung des dortigen Landhauses, wozu das Ministerium eine Summe von 30.000 fl. bewilligte, demnächst in Angriff genommen werden soll. Über die Parteistellung in Ungarn geht der „Nat.-Btg.“ folgende Mittheilung zu: „Die Partei

„Nat.-Btg.“ folgende Mittheilung zu: „Die Partei, die Regierungsrath Beyer, zwei Aerzen, einer Kammerfrau, zwei Kammerdienern und vier Lakaien besteht.“ Die Abreise Ihrer Maj. der Kaiserin nach Maďaria wird, wenn nicht noch eine spätere Abänderung erfolgt, am Samstag den 17. d. M. stattfinden. Für die Einschiffung ist Ostende gewählt. Ihre Maj. die Kaiserin wird von zwei Hofdamen, dem Privatssekretär Herrn Regierungsrath Beyer, zwei Aerzen, einer Kammerfrau, zwei Kammerdienern und vier Lakaien begleitet sein.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna geruhen dem Wiener Schuhverein zur Rettung verwahrlost Kinder den Betrag von 200 fl. gnädigst überlassen zu lassen.

Nachrichtenblatt.

Mobilier-Licitation.

3. 124/15, 862. (2307. 1-3)

Sämtliche Vorräthe der Anton Czerny'schen Spezerei- und Weinhandlung sammt Handlungs- und Zimmer-Einrichtung und sonstigen Nachlaß-Möbeln, werden im Handlungsgewölbe sub Nr. 41 am Ringplatze am 15. I. M. und den folgenden Tagen, immer seit 10 Uhr Vormittags, öffentlich verkauft werden.

Krakau, am 7. November 1860.

Faustin R. v. Zuk Skarszewski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

N. 1468. Ankündigung. (2341. 1-3)

In den Forsten der Staats-Domäne Niepołomice, Bochniaer Kreises, wird der commissielle, versteigerungswerte Verkauf stehenden Stammbaumes gegen gleich barre Bezahlung und zwar im Reviere:

Dzielen am 13ten November 1860

Gawlowek 14.

Bratowice 15.

Stanislawice 19.

Poszyna 20. u. 21.

Niepołomice 26. u. 27.

Koło 28.

Grobla 29. u. 30.

abgehalten.

Kaufstätige werden mit dem Besitzen hiezu eingeladen,

dass die weiteren Verkaufsbedingnisse am Termine selbst bekannt gegeben werden.

k. k. Communal-Wirtschaftsamt des Staatsgutes.

Niepołomice, am 3. November 1860.

N. 15414. E dykt (2297. 3)

C. k. krajowy Sąd Krakowski zawiadania niestym edyktom p. Józef Brull, że przeciw niemu Władysław Dąbski i inni o uwolnienie od wszelkiej odpowiedzialności sumy 1500 zł. mk. z indemnizacji dóbr Droginia — dla pretensi, dom. L. 346 p. 2 n. 34 on. na dobrach Droginia zahypotekowanej — zatrzymanej wniosł pozew, w załatwieniu tegoż pozwu ustanawia się termin do ustnego postępowania na dzień 22. Stycznia 1861 o 10ej godzinie zrana.

Gdy miejsce pobytu pozwaneego nie jest wiadomo przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwaneego, jak również na koszt i niebezpieczeństwo tegoż, tutejszego adwokata Dra Mrazka kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego, przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktom pozwaneemu, aby w zwycz oznaczonym czasie albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obronę sobie wybrał i o tem c. k. Sądowi krajowemu doniósł; w ogóle zaś, aby wszelkich moźbnych do obrony środków prawnych użył — w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypiszczy musiały.

Kraków, dnia 15. Października 1860.

Ogłoszenie licytacji.

L. 121/1610. (2311. 2-3)

Sprzęty pokojowe i gospodarskie p. Winenego Hutmickiego, na zaspokojenie należności p. Kazimierza Statkiewicza, sprzedawane będą w drodze licytacji w dniu 14. b. m. w 1szym, zas. w dniu 21. b. m. w 2gim terminie, zawsze pod L. 86 n. Gm. VII. Piasek od godziny 9tej rannej, w 2gim terminie nawet poniżej ceny szacunkowej.

Kraków, dnia 1. Listopada 1860.

F. Zuk Skarszewski,
c. k. Notaryusz jako komisarz sądowy.

N. 3409. Kundmachung. (2308. 2-3)

Bei der am 31. October erfolgten fünften Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen für Westgalizien wurden zur Rückzahlung gezogen, und zwar:

Schuldverschreibungen mit Coupons:

à 50 fl.

Nr. 394 544 1490 1705 1866 1897 1971 1980

2063 2147 2300 2832 2879 und 3130.

à 100 fl.

Nr. 638 671 1057 1086 1288 1649 2195 2230

2581 2686 2754 3243 3392 3639 4426 5252 5316

5328 5396 5540 5585 6271 6677 7561 7610 7731

7990 8185 8280 8376 8411 8920 9376 9702 10327

10385 10509 10660 10876 11192 und 11911.

à 500 fl.

Nr. 346 661 921 1006 1503 1533 1782 1871

2057 2320 2373 2508 2656 und 2754.

à 1000 fl.

Nr. 102 215 456 613 1600 1790 1999 2549

2718 2844 3043 3951 4005 4313 4537 5591 5820

6632 6727 7082 7084 7103 7136 7424 und

7454.

à 5000 fl.

Nr. 105 474 604 693 und 775.

Nr. 105 474 604 693 und 775.

Schuldverschreibungen Lit. A.

Nr. 193 über 650 fl., Nr. 255 über 60 fl., Nr. 305 über 1210 fl., Nr. 354 über 1060 fl., Nr. 443 über 320 fl., Nr. 580 über 8260 fl., Nr. 746 über 7540 fl., Nr. 1003 über 450 fl., Nr. 1314 über 900 fl., Nr. 1623 über 210 fl., Nr. 1647 über 2380 fl., Nr. 1862 über 15,010 fl., Nr. 1918 über 910 fl., Nr. 2207 über 580 fl., Nr. 2213 über 50 fl. und Nr. 2219 über 3650 fl.

Vorstehende Schuldverschreibungen werden mit den verlosten Capitalis beträgen sechs Monate vom Verlosungstage an gerechnet, bei der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Büro in Krakau unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften ausbezahlt.

Innerhalb der letzten drei Monate vor dem Einlösungs-Zeitpunkte werden die verlosten Schuldverschreibungen auch von der priv. österreichischen Nationalbank in Wien escomptiert.

Ferner werden in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1858 3. 13096 die am 30. October 1858, 30. April und 31. October 1859 verlosten und seit dem Rückzahlungstermine d. i. seit 1. Mai und 1. November 1859, dann 1. Mai 1860 nicht eingelösten Schuldverschreibungen, u. s.:

A. Die am 30. October verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons

über 50 fl.: Nr. 714, 847, 1066 und 1685.

über 100 fl.: Nr. 2201, 2704, 4039, 4105, 4304, 4390, 4453, 5206, 5566, 5601, 6161, 6883, 6959, 7831, 7892, 8490, 9160, 9188 und 9632.

über 500 fl.: Nr. 10 und 856.

über 1000 fl.: Nr. 510, 1222, 4590 und 5059.

über 5000 fl.: Nr. 670.

Schuldverschreibungen Lit. A.

Nr. 986 über 1100 fl., Nr. 1728 über 90 fl. und Nr. 1967 über 80 fl.

B. Die am 30. April 1859 verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons

über 50 fl.: Nr. 1033, 1603, 2496 und 2566.

über 100 fl.: Nr. 160, 1799, 2553, 4409, 4672, 5064, 5348, 6483, 6637, 6875, 7303, 7747, 8580, 9100 und 9637.

über 500 fl.: Nr. 315, 850, 1498 und 2310.

über 1000 fl.: Nr. 209, 1461, 1931, 2664, 2908, 3173, 4871 und 5824.

Schuldverschreibungen Lit. A.

Nr. 312 über 760 fl., Nr. 509 über 2970 fl., Nr. 905 über 2300 fl., Nr. 1009 über 850 fl., und Nr. 1498 über 240 fl.

C. Die am 31. October 1859 verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons

über 50 fl.: Nr. 305, 575, 773, 1167, 1501, 1739, 1925 und 2389.

über 100 fl.: Nr. 983, 989, 1016, 1488, 1996, 2578, 3106, 4009, 4115, 4303, 5544, 6106, 6124, 6540, 6681, 7020, 7452, 7531, 7655, 10134 und 10493.

über 500 fl.: Nr. 349, 578, 587, 853, 1438 u. 1842.

über 1000 fl.: Nr. 674, 955, 978, 1445, 1803, 1804, 1826, 2812, 4912 und 5880.

über 5000 fl.: Nr. 356 und 788.

Schuldverschreibungen Lit. A.

Nr. 1153 über 770 fl., Nr. 1410 über 470 fl. und Nr. 2079 über 1150 fl.

neuerdings mit der Verwarnung kundgemacht, dass die Bezinsung der ad A. erwähnten Schuldverschreibungen mit 1. Mai 1859, jener ad B. mit 1. November 1859 und jener ad C. mit 1. Mai 1860 aufgehört hat, und falls dennoch die Coupons von diesen Schuldverschreibungen von Seite der priv. österreichischen Nationalbank in Wien eingelöst werden sollten, die diesfälligen Beträge vom Capitalsbetrage bei Auszahlung derselben in Abzug gebracht werden.

Z c. k. Dyrekcyi fundusu indemnizacyjnego.

Kraków, dnia 31. Października 1860.

Obligi lit. A.

Nr. 1153 na 770 zlr., Nr. 1410 na 470 zlr. i Nr. 2079 na 1150 zlr.

z tém zastrzeżeniem, że od obligów pod A. od dnia 1. Maja 1859, od obligów pod A. od 1. Listopada 1859, nareszcie od obligów pod C. wyemionych, od 1. Maja 1860 r. poczawszy żadne odsetki się nieliczą, w przypadku zaś, gdyby kupony w uprz. Banku narodowym w Wiedniu wypłacone zostały, odpowiadnie kwoty od kapitału przy wypłacie tegoż, odtrącone będą.

Z c. k. Dyrekcyi fundusu indemnizacyjnego.

Kraków, dnia 31. Października 1860.

Obligi lit. A.

Nr. 1153 na 770 zlr., Nr. 1410 na 470 zlr. i Nr. 2079 na 1150 zlr.

z tém zastrzeżeniem, że od obligów pod A. od dnia 1. Maja 1859, od obligów pod A. od 1. Listopada 1859, nareszcie od obligów pod C. wyemionych, od 1. Maja 1860 r. poczawszy żadne odsetki się nieliczą, w przypadku zaś, gdyby kupony w uprz. Banku narodowym w Wiedniu wypłacone zostały, odpowiadnie kwoty od kapitału przy wypłacie tegoż, odtrącone będą.

Z c. k. Dyrekcyi fundusu indemnizacyjnego.

Kraków, dnia 31. Października 1860.

Obligi lit. A.

Nr. 1153 na 770 zlr., Nr. 1410 na 470 zlr. i Nr. 2079 na 1150 zlr.

z tém zastrzeżeniem, że od obligów pod A. od dnia 1. Maja 1859, od obligów pod A. od 1. Listopada 1859, nareszcie od obligów pod C. wyemionych, od 1. Maja 1860 r. poczawszy żadne odsetki się nieliczą, w przypadku zaś, gdyby kupony w uprz. Banku narodowym w Wiedniu wypłacone zostały, odpowiadnie kwoty od kapitału przy wypłacie tegoż, odtrącone będą.

Z c. k. Dyrekcyi fundusu indemnizacyjnego.

Kraków, dnia 31. Października 1860.

Obligi lit. A.

Nr. 1153 na 770 zlr., Nr. 1410 na 470 zlr. i Nr. 2079 na 1150 zlr.

z tém zastrzeżeniem, że od obligów pod A. od dnia 1. Maja 1859, od obligów pod A. od 1. Listopada 1859, nareszcie od obligów pod C. wyemionych, od 1. Maja 1860 r. poczawszy żadne odsetki się nieliczą, w przypadku zaś, gdyby kupony w uprz. Banku narodowym w Wiedniu wypłacone zostały, odpowiadnie kwoty od kapitału przy wypłacie tegoż, odtrącone będą.

Z c. k. Dyrekcyi fundusu indemnizacyjnego.